

**Antrag der Redaktionskommission**

vom 27.05.2011

<b>Richtlinien zur Wohnbauaktion 2011</b> Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juni 2011	001	
	002	
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	003	
<b>Art. 1</b> Geltungsbereich	004	<b>Art. 1</b> Geltungsbereich
Diese Richtlinien gelten für die Verwendung der im Rahmen der Wohnbauaktion 2011 bewilligten Mittel für die Verbilligung der Mietzinse für Wohnungen, die von der Stadt, und ihrer öffentlich rechtlichen Stiftungen sowie durch gemeinnützige Dritte erstellt oder renoviert werden.	005	Diese Richtlinien gelten für die Verwendung der im Rahmen der Wohnbauaktion 2011 bewilligten Mittel für die Verbilligung der Mietzinse für Wohnungen, die von der <b>Stadt und ihren öffentlich-rechtlichen</b> Stiftungen sowie durch gemeinnützige Dritte erstellt oder renoviert werden.
	006	
<b>Art. 2</b> Inhalt des Subventionsverhältnisses	007	<b>Art. 2</b> Inhalt des Subventionsverhältnisses
Die unterstützten Wohnungen dürfen nur zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Vorbehalten bleiben allfällige Solidaritätsbeiträge.	008	<sup>1</sup> Die unterstützten Wohnungen dürfen nur zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Vorbehalten bleiben allfällige Solidaritätsbeiträge.
Der Empfänger der Unterstützungsleistungen soll seinen Sitz in der Stadt Zürich haben.	009	<sup>2</sup> <b>Die Empfängerinnen und Empfänger</b> der <b>Leistungen sollen ihren</b> Sitz in der Stadt Zürich haben.
Die Statuten der Empfänger von zinslosen Darlehen müssen gewährleisten, dass a) die Mietpreise nach den Selbstkosten festgelegt werden, b) die Stadt Zürich im Vorstand oder Stiftungsrat vertreten ist, c) die Vorschriften der Stadt über die Rechnungsführung eingehalten werden, d) die mit städtischer Hilfe erstellten oder renovierten Häuser im Liquidationsfall zum Selbstkostenpreis auf die Stadt übergehen.	010	<sup>3</sup> Die Statuten der <b>Empfängerinnen und Empfänger</b> von zinslosen Darlehen müssen gewährleisten, <b>dass:</b> <b>a.</b> die Mietpreise nach den Selbstkosten festgelegt werden; <b>b.</b> die <b>Stadt im</b> Vorstand oder <b>im</b> Stiftungsrat vertreten ist; <b>c.</b> die Vorschriften der Stadt über die Rechnungsführung eingehalten werden; <b>und</b> <b>d.</b> die mit städtischer <b>Unterstützung</b> erstellten oder renovierten Häuser im Liquidationsfall zum Selbstkostenpreis <b>an</b> die Stadt übergehen.
Ändert ein Subventionsempfänger während der Dauer des	011	<sup>4</sup> Ändert eine <b>Empfängerin oder</b> ein <b>Empfänger</b> während der Dauer des

Subventionsverhältnisses seine Statuten betreffend die genannten Bestimmungen ohne Zustimmung der Stadt, können die städtischen Leistungen mit sofortiger Wirkung zurückgefordert werden.		Subventionsverhältnisses <b>die Statuten zu den</b> genannten Bestimmungen ohne Zustimmung der Stadt, können die städtischen Leistungen mit sofortiger Wirkung zurückgefordert werden.
	012	
<b>Art. 3</b> Geltung des kantonalen Rechts	013	<b>Art. 3 Übergeordnetes Recht</b>
Verbilligungsleistungen der Stadt werden in der Regel nur gewährt, sofern die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten sind. Sofern die Stadt allein Verbilligungsleistungen gewährt, gelten die Vorschriften des Kantons subsidiär.	014	<b>Leistungen</b> der Stadt werden in der Regel nur gewährt, sofern die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten sind. <b>Gewährt die Stadt allein Leistungen</b> , gelten die Vorschriften des Kantons subsidiär.
	015	
<b>Art. 4</b> Bauliche Anforderungen bei Neubauten	016	<b>Art. 4 Bauliche Anforderungen bei Neubauten</b>
Bauvorhaben müssen den Vorschriften des hindernisfreien Bauens genügen und eine gute städtebauliche und architektonische Qualität sowie einen hohen Wohnwert aufweisen. Sie müssen energetisch vorbildlich gestaltet sein und zeitgemässen sozialen Anforderungen (z.B. Schaffung von Gemeinschaftsräumen und Betreuungsstätten, flexible Wohnmöglichkeiten) genügen. Die minimalen Wohnungs- und Zimmergrössen müssen den kantonalen Bestimmungen entsprechen. In begründeten Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen gewähren.	017	Bauvorhaben müssen den Vorschriften des hindernisfreien Bauens genügen und eine gute städtebauliche und architektonische Qualität sowie einen hohen Wohnwert aufweisen. Sie müssen energetisch vorbildlich gestaltet sein und zeitgemässen sozialen Anforderungen <b>genügen (z. B. Schaffung von Gemeinschaftsräumen und Betreuungsstätten, flexible Wohnmöglichkeiten)</b> . Die minimalen Wohnungs- und Zimmergrössen müssen den kantonalen Bestimmungen entsprechen. In begründeten Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen gewähren.
	018	
<b>Art. 5</b> Bauliche Anforderungen bei Renovationen	019	<b>Art. 5 Bauliche Anforderungen bei Renovationen</b>
Renovationen werden unterstützt, sofern der Wohnkomfort der Wohnung verbessert wird, die Anforderungen für hindernisfreies und energetisch vorbildliches Bauen wenn immer möglich erfüllt sind, mindestens die Hälfte der Erneuerungskosten wertvermehrende Investitionen darstellen und die gesamten Investitionskosten nicht höher sind als bei entsprechenden Neubauten.	020	<sup>1</sup> Renovationen werden unterstützt, sofern der <b>Wohnkomfort verbessert</b> wird, die Anforderungen für hindernisfreies und energetisch vorbildliches Bauen wenn immer möglich erfüllt sind, mindestens die Hälfte der Erneuerungskosten wertvermehrende Investitionen darstellen und die gesamten Investitionskosten nicht höher sind als bei entsprechenden Neubauten.
Der Stadtrat kann von diesen Anforderungen abweichen, wenn die Wohnungen nach der Renovation gesamthaft eine gute bauliche Qualität aufweisen und preisgünstig sind.	021	<sup>2</sup> Der Stadtrat kann von diesen Anforderungen abweichen, wenn die Wohnungen nach der Renovation gesamthaft eine gute bauliche Qualität aufweisen und preisgünstig sind.
Aufwendungen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten gelten nicht als wertvermehrende Investitionen.	022	<sup>3</sup> Aufwendungen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten gelten nicht als wertvermehrende Investitionen.
	023	
<b>Art. 6</b> Anrechenbare Investitionen	024	<b>Art. 6 Anrechenbare Investitionen</b>

Die anrechenbaren Investitionskosten dürfen sowohl bei Neubauten als auch bei Renovationen die geltenden kantonalen Ansätze nicht übersteigen. Der Stadtrat ist jedoch ermächtigt, aus besonderen Gründen Überschreitungen bis zu 10% zu bewilligen. Wo kantonale Ansätze fehlen, setzt der Stadtrat solche selber fest.	025	Die anrechenbaren Investitionskosten dürfen sowohl bei Neubauten als auch bei Renovationen die geltenden kantonalen Ansätze nicht übersteigen. Der Stadtrat ist jedoch ermächtigt, aus besonderen Gründen Überschreitungen bis zu <b>zehn Prozent</b> zu bewilligen. Wo kantonale Ansätze fehlen, setzt der Stadtrat <b>Ansätze fest</b> .
	026	
<b>Art. 7</b> Verbilligungsleistungen bei Renovationen	027	<b>Art. 7 Leistungen bei Renovationen</b>
Verbilligungsleistungen bei Renovationen dürfen sowohl für subventionierte als auch für bisher nicht subventionierte Wohnungen ausgerichtet werden, sofern die unterstützten oder zu unterstützenden Wohnungen in die subventionierte Wohnbaukategorie überführt werden und die übrigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.	028	<b>Bei</b> Renovationen dürfen sowohl für subventionierte als auch für bisher nicht subventionierte Wohnungen <b>Leistungen</b> ausgerichtet werden, sofern die unterstützten oder zu unterstützenden Wohnungen in die subventionierte Wohnbaukategorie überführt werden und die übrigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.
	029	
<b>Art. 8</b> Subventionsgesuch	030	<b>Art. 8 Subventionsgesuch</b>
Gesuche um Ausrichtung von Verbilligungsleistungen sind an das Finanzdepartement zu richten, das sie im Einvernehmen mit dem Hochbaudepartement und seiner zuständigen Stelle für Energie und Nachhaltigkeit prüft.	031	<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von <b>Leistungen</b> sind an das Finanzdepartement zu richten, das sie im Einvernehmen mit dem Hochbaudepartement und <b>der</b> zuständigen Stelle für Energie und Nachhaltigkeit prüft.
Bezüglich der einzureichenden Unterlagen gelten die kantonalen Vorschriften.	032	<sup>2</sup> <b>Für die</b> einzureichenden Unterlagen gelten die kantonalen Vorschriften.
	033	
<b>Art. 9</b> Subventionsentscheid	034	<b>Art. 9 Subventionsentscheid</b>
Der Stadtrat entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien und nach Massgabe der finanziellen Mittel über die Ausrichtung von Verbilligungsleistungen und deren Höhe im Einzelfall.	035	<sup>1</sup> Der Stadtrat entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien und nach Massgabe der finanziellen Mittel über die Ausrichtung von <b>Leistungen</b> und deren Höhe im Einzelfall.
Die Gesuchsteller sind verpflichtet, gegebenenfalls um die Unterstützungsleistungen des Bundes und die des Kantons nachzusuchen. Werden diese Gesuche nicht gestellt, so entfällt jede städtische Unterstützung.	036	<sup>2</sup> Die <b>Gesuchstellenden</b> sind verpflichtet, gegebenenfalls um <b>Unterstützung</b> des Bundes <b>und des</b> Kantons nachzusuchen. Werden diese Gesuche nicht gestellt, <b>entfällt die</b> städtische Unterstützung.
	037	
<b>Art. 10</b> Festsetzung der Mietzinse	038	<b>Art. 10 Festsetzung der Mietzinse</b>
Die höchstzulässigen Mietzinse von staatlich unterstützten Wohnungen werden von der Direktion der Volkswirtschaft festgelegt.	039	<sup>1</sup> Die höchstzulässigen Mietzinse von staatlich unterstützten Wohnungen werden von der <b>zuständigen kantonalen Direktion</b> festgelegt.

Sofern die Stadt allein Subventionen ausrichtet, bedarf die Mietzinsfestsetzung der Zustimmung des Vorstehers des Finanzdepartementes. Dieser kann die Mietzinskontrolle an das Büro für Wohnbauförderung delegieren..	040	<sup>2</sup> Sofern die Stadt allein Subventionen ausrichtet, bedarf die Mietzinsfestsetzung der Zustimmung <b>der Vorsteherin oder</b> des Vorstehers des <b>Finanzdepartements. Diese oder dieser</b> kann die Mietzinskontrolle an das Büro für Wohnbauförderung delegieren.
Die Subventionsempfängerin informiert die Mieterinnen und Mieter über die Rechtsschutzmöglichkeiten betreffend Mietzinsfestsetzung.	041	<sup>3</sup> Die Subventionsempfängerin <b>oder der Subventionsempfänger</b> informiert die Mieterinnen und Mieter über die Rechtsschutzmöglichkeiten betreffend Mietzinsfestsetzung.
	042	
<b>Art. 11 Wohnungsverteiler</b>	043	<b>Art. 11 Wohnungsverteiler</b>
Die Stadt kann einen Mindestanteil an Wohnungen für Personen über 60 Jahre, für Behinderte, Alleinerziehende und Ausländerinnen und Ausländer verlangen.	044	<sup>1</sup> Die Stadt kann einen Mindestanteil an Wohnungen für Personen über 60 Jahre, für Behinderte, <b>für</b> Alleinerziehende <b>sowie für</b> Ausländerinnen und Ausländer verlangen.
Für Notwohnungen und weitere soziale Massnahmen auf dem Wohnungsmarkt müssen der Stadt auf Verlangen höchstens 10% der unterstützten Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bauherrin ist berechtigt, stattdessen andere Wohnungen in Zürich aus ihrem Besitz abzugeben.	045	<sup>2</sup> Für Notwohnungen und weitere soziale Massnahmen auf dem Wohnungsmarkt müssen der Stadt auf Verlangen höchstens <b>zehn Prozent</b> der unterstützten Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Die <b>Bauherrschaft</b> ist berechtigt, stattdessen andere Wohnungen in Zürich aus ihrem Besitz <b>zur Verfügung zu stellen</b> .
	046	
<b>Art. 12 Vermietungsvorschriften</b>	047	<b>Art. 12 Vermietungsvorschriften</b>
Die unterstützten Wohnungen dürfen nur an Bewerberinnen und Bewerber abgegeben werden, welche den kantonalen <sup>1)</sup> und städtischen <sup>2)</sup> Bezugsvorschriften entsprechen.  <sup>1)</sup> Kantonale Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni 2005 mit seitherigen Änderungen <sup>2)</sup> Zweckerhaltungsreglement vom 18. April 2007, mit seitherigen Änderungen	048	<sup>1</sup> Die unterstützten Wohnungen dürfen nur an Bewerberinnen und Bewerber abgegeben werden, <b>die die</b> kantonalen <sup>1)</sup> und städtischen <sup>2)</sup> Bezugsvorschriften <b>erfüllen</b> .
Bei der Vermietung sind kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Behinderte und Betagte mit kleinerem Einkommen und Vermögen sowie weitere auf dem Wohnungsmarkt Benachteiligte zu bevorzugen.	049	<sup>2</sup> Bei der Vermietung sind kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Behinderte und Betagte mit <b>geringem</b> Einkommen und Vermögen sowie weitere auf dem Wohnungsmarkt Benachteiligte zu bevorzugen.
Wo die Stadt allein Unterstützungsleistungen gewährt, legt der Stadtrat die städtischen Bezugsvorschriften fest.	050	<sup>3</sup> Wo die Stadt allein <b>Leistungen</b> gewährt, legt der Stadtrat <b>die Bezugsvorschriften</b> fest.
	051	
<b>Art. 13 Instandhaltungspflicht</b>	052	<b>Art. 13 Instandhaltungspflicht</b>

Die unterstützten Wohnungen sind gut instandzuhalten.	053	Die unterstützten Wohnungen sind gut <b>instand zu halten</b> .
	054	
<b>Art. 14</b> Überwachung der Subventionsbedingungen	055	<b>Art. 14</b> <b>Einhaltung der Subventionsbedingungen</b>
Die Empfängerin der Unterstützungsleistungen ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Einhaltung der Subventionsbedingungen verantwortlich. Sie ist verpflichtet, dem Finanzdepartement dessen Überwachung der Einhaltung der Subventionsbedingungen soweit wie möglich zu erleichtern und die dafür notwendigen Angaben/Daten zur Verfügung zu stellen. Insbesondere steht den zuständigen Organen das Recht zu, die notwendigen Kontrollen betreffend der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner durchzuführen.	056	Die <b>Leistungsempfängerinnen oder -empfänger sind</b> im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Einhaltung der Subventionsbedingungen verantwortlich. Sie <b>sind</b> verpflichtet, dem Finanzdepartement <b>die</b> Überwachung der Einhaltung der Subventionsbedingungen soweit wie möglich zu erleichtern und die dafür notwendigen <b>Daten</b> zur Verfügung zu stellen. <b>Den</b> zuständigen Organen <b>steht</b> das Recht zu, die notwendigen <b>Kontrollen über die</b> persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner durchzuführen.
	057	
<b>Art. 15</b> Zweckerhaltung	058	<b>Art. 15</b> <b>Zweckerhaltung</b>
Die unterstützten Wohnungen sollen während der Laufzeit des unverzinslichen Darlehens ihrem ursprünglichen Zweck erhalten bleiben. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Finanzdepartementes kann die vorzeitige Überführung in eine andere Wohnbaukategorie gemäss den Bestimmungen des Zweckerhaltungsreglements bewilligen.	059	Die unterstützten Wohnungen sollen während der Laufzeit des unverzinslichen Darlehens ihrem ursprünglichen Zweck erhalten bleiben. <b>Die Vorsteherin oder der Vorsteher</b> des <b>Finanzdepartements</b> kann die vorzeitige Überführung in eine andere Wohnbaukategorie gemäss den Bestimmungen des Zweckerhaltungsreglements <b>(AS 841.160)</b> bewilligen.
	060	
<b>Art. 16</b> Eigentumsbeschränkung	061	<b>Art. 16</b> <b>Eigentumsbeschränkung</b>
Die Empfänger von unverzinslichen Darlehen müssen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken lassen; diese haben die Benützung der Gebäude zu Wohnzwecken zu einem niedrigen Mietzins durch die Bewohnerinnen und Bewohner, welche die massgebenden Vorschriften erfüllen, sicherzustellen und jeden Gewinn beim Verkauf auszuschliessen. Zu diesem Zweck steht der Gemeinde ein im Grundbuch anzumerkendes Kaufs- und Vorkaufsrecht zum Selbstkostenpreis zu.	062	<sup>1</sup> Die <b>Empfängerinnen und Empfänger</b> von unverzinslichen Darlehen müssen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken <b>lassen</b> . <b>Diese</b> haben die Benützung der Gebäude zu Wohnzwecken zu einem niedrigen Mietzins durch die Bewohnerinnen und Bewohner, <b>die</b> die massgebenden Vorschriften erfüllen, sicherzustellen und jeden Gewinn beim Verkauf auszuschliessen. Zu diesem Zweck steht der <b>Stadt</b> ein im Grundbuch anzumerkendes Kaufs- und Vorkaufsrecht zum Selbstkostenpreis zu.
Mit der Rückzahlung der städtischen Leistungen fallen die Eigentumsbeschränkungen mit Ausnahme des Vorkaufsrechtes, das frühestens nach 60 Jahren erlischt, dahin.	063	<sup>2</sup> Mit der Rückzahlung der städtischen Leistungen fallen die Eigentumsbeschränkungen mit Ausnahme des <b>Vorkaufsrechts</b> , das frühestens nach 60 Jahren erlischt, dahin.
	064	
<b>Art. 17</b> Vorzeitiger Baubeginn	065	<b>Art. 17</b> <b>Vorzeitiger Baubeginn</b>
Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Büro für Wohnbauförderung den	066	Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Büro für Wohnbauförderung den

Baubeginn vor der Zusicherung der städtischen Leistungen ausnahmsweise bewilligen, sofern das Subventionsgesuch gestellt ist. Wird mit dem Bau oder der Sanierung ohne diese Bewilligung begonnen, kann die Unterstützungsleistung verweigert werden.		Baubeginn vor der Zusicherung der städtischen Leistungen ausnahmsweise bewilligen, sofern das Subventionsgesuch gestellt ist. Wird mit dem Bau oder der Sanierung ohne diese Bewilligung begonnen, kann die <b>Leistung</b> verweigert werden.
	067	
<b>B. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Unterstützungsleistungen</b>	068	<b>B. Besondere Bestimmungen über die einzelnen <u>Leistungen</u></b>
<b>Art. 18 Kreditrahmen</b>	069	<b>Art. 18 Kreditrahmen</b>
Es wird ein Rahmenkredit von 30 Mio. Franken zur Verfügung gestellt:  a) für unverzinsliche Darlehen zugunsten des Baus und der Renovation subventionierter Wohnungen von gemeinnützigen Baugenossenschaften, Vereinen und Stiftungen;  b) für Beiträge zugunsten des Baus und der Renovation subventionierter Wohnungen der Stadt und der öffentlichrechtlichen Stiftungen „Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich“, „Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien“ sowie der „Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG)“.	070	Es wird ein Rahmenkredit von 30 Mio. Franken zur Verfügung gestellt <b>für</b> : <b>a. unverzinsliche</b> Darlehen zugunsten des Baus und der Renovation subventionierter Wohnungen von gemeinnützigen Baugenossenschaften, Vereinen und Stiftungen; <b>b. Beiträge</b> zugunsten des Baus und der Renovation subventionierter Wohnungen der Stadt und <b>ihrer öffentlich-rechtlichen Stiftungen.</b>
	071	
<b>Art. 19 Wohnungskategorien</b>	072	<b>Art. 19 Wohnungskategorien</b>
Als subventionierte Wohnungen und Zimmer gelten:  a) Wohnungen für Familien mit geringem Einkommen und Vermögen nach den geltenden kantonalen und städtischen Limiten; b) Wohnungen für übrige Personen mit geringem Einkommen und Vermögen gemäss den geltenden kantonalen und städtischen Limiten; c) Wohnungen für Behinderte mit geringem Einkommen und Vermögen nach den geltenden kantonalen und städtischen Limiten (Behindertenwohnungen).	073	Als subventionierte Wohnungen und Zimmer gelten: <b>a.</b> Wohnungen für Familien mit geringem Einkommen und Vermögen nach den geltenden kantonalen und städtischen Limiten; <b>b.</b> Wohnungen für übrige Personen mit geringem Einkommen und Vermögen gemäss den geltenden kantonalen und städtischen Limiten; <b>c.</b> Wohnungen für Behinderte mit geringem Einkommen und Vermögen nach den geltenden kantonalen und städtischen Limiten (Behindertenwohnungen).
	074	
<b>Art. 20 Laufzeit des Darlehens</b>	075	<b>Art. 20 Laufzeit <u>der Darlehen</u></b>
Die Laufzeiten für die unverzinslichen Darlehen betragen 30 Jahre: Nach Ablauf dieser Frist sind die Darlehen zum Richtsatz der Zürcher	076	Die <b>Laufzeit</b> für die unverzinslichen Darlehen <b>beträgt 30 Jahre.</b> Nach Ablauf dieser Frist sind die Darlehen zum Richtsatz der Zürcher

Kantonalbank für Wohnbauhypotheken zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen.		Kantonalbank für Wohnbauhypotheken zu verzinsen und innert <b>zehn</b> Jahren zurückzuzahlen.
	077	
<b>Art. 21</b> Darlehenshöhe	078	<b>Art. 21 Höhe der Darlehen</b>
Die Stadt gewährt im Regelfall unverzinsliche Darlehen und Beiträge in der Höhe von 20% der anrechenbaren Investitionskosten.	079	<sup>1</sup> Die Stadt gewährt im Regelfall unverzinsliche Darlehen und Beiträge in der Höhe von <b>zwanzig Prozent</b> der anrechenbaren Investitionskosten.
Die in Abs. 1 genannten Ansätze können überschritten werden, wenn dies zur maximalen Ausschöpfung der Leistungen von Kanton und Bund erforderlich ist sowie wenn sowohl der Kanton wie auch der Bund ein Vorhaben nicht unterstützen, obwohl die Stadt dasselbe als unterstützungswürdig betrachtet.	080	<sup>2</sup> <b>Dieser Ansatz kann</b> überschritten werden: <b>a. wenn</b> dies zur maximalen Ausschöpfung der Leistungen von Kanton und Bund erforderlich ist; <b>oder</b> <b>b. wenn weder</b> der Kanton <b>noch</b> der Bund ein <b>Vorhaben unterstützt, das</b> die Stadt als unterstützungswürdig betrachtet.
Darlehen und Beiträge für Wohnbausanierungen werden zu den gleichen Bedingungen wie für Neubauten gewährt. Deren Höhe beträgt höchstens 20% der anrechenbaren Investitionskosten.	081	<sup>3</sup> Darlehen und Beiträge für Wohnbausanierungen werden zu den gleichen Bedingungen wie für Neubauten gewährt. <b>Sie betragen</b> höchstens <b>zwanzig Prozent</b> der anrechenbaren Investitionskosten.
	082	
<b>Art. 22</b> Ausführungsbestimmungen	083	<b>Art. 22 Ausführungsbestimmungen</b>
Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen für den Bezug der Wohnungen, die allein mit städtischen Mitteln unterstützt wurden, für Abweichungen von den kantonalen Vorschriften und für die Erhebung der Verbilligungsaufhebungen und deren Verwendung (Zweckerhaltungsreglement).	084	Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen für: <b>a.</b> den Bezug der Wohnungen, die allein mit städtischen Mitteln unterstützt <b>werden</b> ; <b>b. Abweichungen</b> von den kantonalen Vorschriften; <b>und</b> <b>c. die Rückforderung</b> der <b>Verbilligungswirkung</b> und deren Verwendung (Zweckerhaltungsreglement).
	085	
<b>C. Schlussbestimmungen</b>	086	<b>C. Schlussbestimmungen</b>
<b>Art. 23</b>	087	<b>Art. 23 Anpassungen</b>
Anpassungen aufgrund von Änderungen der übergeordneten Erlasse kann der Stadtrat in eigener Kompetenz vornehmen.	088	Anpassungen <b>dieser Richtlinien</b> aufgrund von Änderungen der übergeordneten Erlasse kann der Stadtrat in eigener Kompetenz vornehmen.
	089	
<b>Art. 24</b>	090	<b>Art. 24 Inkrafttreten</b>
Diese Richtlinien treten mit Rechtskraft des Gemeindebeschlusses betreffend	091	Diese Richtlinien treten mit Rechtskraft des Gemeindebeschlusses betreffend

Wohnbauaktion 2011 in Kraft.		Wohnbauaktion 2011 in Kraft.
	092	
	093	<p>Zustimmung  Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Christina Hug (Grüne),  Dr. Ueli Nagel (Grüne), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP)</p> <p>Enthaltung  Irene Bernhard (GLP)</p> <p>Abwesend  ---</p> <p>Für die Redaktionskommission  Präsident Mark Richli (SP)  Sekretär Christian Aeschbach (FDP)</p>

<sup>1</sup> Kantonale Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni **2005 (LS 841.1)**

<sup>2</sup> Zweckerhaltungsreglement vom 18. April **2007 (AS 841.160)**